

Sachen (NJ 1956 S. 280) nicht gemacht worden. Wenn richtig hervorgehoben wird, daß mit Rücksicht auf die zeitliche Begrenzung der Unterhaltsgewährung nach der EheVO die Unterhaltsklage in solchen Fällen nur innerhalb von zwei Jahren nach rechtskräftiger Scheidung erhoben werden kann, so ist das dahin zu ergänzen, daß der Unterhalt außerdem¹ nur bis zum Ablauf dieser zwei Jahre zuerkannt werden darf. Wenn also ein Jahr nach rechtskräftiger Scheidung Unterhalt für eine Übergangszeit verlangt wird, so kann dieser nur noch für ein Jahr gewährt werden. Eine Fortdauer der Unterhaltszahlung über ein Jahr hinaus ist dann nur bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 14 EheVO möglich. Bei der späteren Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs eines vor Inkrafttreten der EheVO geschiedenen Ehegatten muß außer der Unterhaltsbedürftigkeit zur Zeit der Klageerhebung auch die Unterhaltsberechtigung seit Inkrafttreten der EheVO nachgewiesen werden, da sonst auch bei einer nach diesem Zeitpunkt erfolgten Scheidung kein Unterhaltsanspruch bestanden hätte.

Heinrich und Göldner führen weiterhin aus, daß für eine vor Inkrafttreten der EheVO zeitlich begrenzt oder unbegrenzt durch Urteil oder Vergleich geregelte Unterhaltsverpflichtung die Bestimmung des § 14 EheVO keine Anwendung findet. Hierfür seien vielmehr allein die Bestimmungen des § 18 EheVO, § 323 ZPO maßgeblich. Das ist offenbar so zu verstehen, daß ein gänzlicher oder teilweiser Wegfall der Unterhaltsverpflichtung nicht auf die grundsätzlich nicht mehr zwei Jahre dauernde Unterhaltsregelung nach §§ 13, 14 EheVO gestützt werden kann. Abgesehen davon, daß dies bei einer zeitlich begrenzten Unterhaltsregelung ohnehin nicht in Betracht kommen wird, kann es aber zu Mißverständnissen führen, wenn die Anwendung

des § 14 EheVO schlechthin auch bei einer solchen Unterhaltsregelung abgelehnt wird. Es würde damit auch die Möglichkeit der Fortdauer der durch ein früheres Urteil zeitlich begrenzten Unterhaltszahlung verneint, die in diesen Fällen ebenso wie bei den nach Inkrafttreten der EheVO geschiedenen Ehen unter Anwendung gerade dieser Bestimmung ausnahmsweise auf eine entsprechende Klage hin vom Gericht ausgesprochen werden kann, ein Ergebnis, das mit dem Gesetz nicht vereinbar wäre und wohl auch nicht beabsichtigt war. Dasselbe wird auch für die ausnahmsweise Fortdauer einer durch Vergleich zeitlich begrenzten Unterhaltsverpflichtung gelten müssen, sofern darin nicht ein Verzicht auf weiteren Unterhalt zu sehen ist.

Richtig ist der Hinweis von Heinrich und Göldner, daß es nicht zulässig ist, § 14 Abs. 1 EheVO anzuwenden, ohne daß vorher die Unterhaltspflicht unter den Parteien gemäß § 13 EheVO geregelt worden war. Nicht zugestimmt werden kann jedoch der Auffassung, daß § 14 EheVO, wonach ausnahmsweise die Unterhaltszahlung auch über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus gefordert werden kann, stets voraussetze, daß die vorausgegangene Unterhaltsregelung sich auf den Zeitraum von zwei Jahren erstreckt habe. § 13 EheVO spricht nicht schlechthin von Unterhalt für zwei Jahre, sondern von Unterhalt für eine Übergangszeit, jedoch nicht für länger als zwei Jahre nach Rechtskraft der Scheidung. Voraussetzung für die Fortdauer der Unterhaltszahlung nach § 14 EheVO ist deshalb nicht, daß der längstens zulässige Zeitraum von zwei Jahren nach § 13 Abs. 1 EheVO ausgeschöpft ist. § 14 EheVO findet vielmehr Anwendung nach Ablauf der im Scheidungsurteil festgelegten Übergangszeit, also auch dann, wenn dieselbe z. B. nur ein Jahr beträgt.

Gesetz über das Verfahren des Staatlichen Notariats

Von WALTER HENNIG, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Die Bedeutung der Verfahrensordnung für die Tätigkeit des Staatlichen Notariats und ihre Prinzipien

Die Volkammer der Deutschen Demokratischen Republik verabschiedete nach der 1. und 2. Lesung in der 16. und 18. Sitzung das Gesetz über das Verfahren des Staatlichen Notariats, das die erste größere und umfassende gesetzgeberische Arbeit auf diesem Gebiet ist.

Die Gründung der Staatlichen Notariate erfolgte im Jahre 1952 im Zusammenhang mit der weiteren Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe. Bei der Festlegung der Aufgaben der Gerichte im GVG wurde die Rechtsprechungstätigkeit klar von der Verwaltungstätigkeit abgegrenzt. Die Gerichte wurden von den Angelegenheiten der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit befreit, weil diese Tätigkeit sich hemmend auf die Erfüllung der eigentlichen gerichtlichen Aufgabe, der Rechtsprechung, auswirkte. Entsprechend dem verwaltungsrechtlichen Charakter der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfolgte ihre Übertragung auf staatliche Verwaltungsstellen, die auch schon vorher neben den Gerichten mit solchen Aufgaben befaßt waren. Wichtige Teile der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verblieben jedoch im Bereich der Justiz und wurden den in jedem Kreis neugegründeten Staatlichen Notariaten, die ebenfalls Verwaltungsorgane sind, übertragen (VO über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und VO über die Errichtung und Tätigkeit des staatlichen Notariats, beide vom 15. Oktober 1952).

Grundlage für das Verfahren des Staatlichen Notariats war bisher das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, das durch zahlreiche landesrechtliche Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen (vgl. § 200 FGG), die zum Teil voneinander abweichen, ergänzt worden war. Darüber hinaus befanden sich verstreut auch in anderen Gesetzen Verfahrensbestimmungen. Während der vierjährigen Tätigkeit des Notariats trat immer deutlicher

in Erscheinung, daß die alten Verfahrensbestimmungen im Widerspruch zu unseren gesellschaftlichen Verhältnissen stehen und eine neue gesetzliche Regelung erforderlich ist. Mit dem jetzt vorliegenden Gesetz über das Verfahren des Staatlichen Notariats werden Verfahrensbestimmungen geschaffen, die unseren Verhältnissen entsprechen. Die Beseitigung der zahlreichen alten und neuen landesrechtlichen Vorschriften trägt gleichzeitig dazu bei, das Verfahren übersichtlicher zu gestalten.

Das Gesetz über das Verfahren des Staatlichen Notariats umfaßt alle Bestimmungen, welche die Methode der Tätigkeit und die Verantwortung des Notariats und der Beteiligten festlegen. Es regelt aber nicht nur die technische Seite der Arbeit; vielmehr ist es ein Teil des einheitlichen Rechts der Deutschen Demokratischen Republik und steht in engem Zusammenhang mit den Normen, die mit Hilfe der Verfahrensbestimmungen verwirklicht werden sollen. Der 1. Teil des Gesetzes enthält die allgemeinen Bestimmungen, die bei jeder notariellen Handlung beachtet werden müssen, also Vorschriften über die Zuständigkeit, die Prüfungspflichten des Notars, die Entscheidungsbefugnis, das Beschwerdeverfahren usw. Der 2. Teil regelt dann die Besonderheiten der einzelnen Sachgebiete, z. B. das Verfahren bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften und bei Beglaubigungen, bei Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, bei Nachlassangelegenheiten und bei Hinterlegungen.

Es wäre falsch, die Notariatsverfahrensordnung dem FGG gegenüberzustellen, um eine Übereinstimmung oder Abweichung der Normen festzustellen. Das Neue in der Methode der Tätigkeit des Staatlichen Notariats ist nur zu verstehen, wenn man davon ausgeht, daß unser Recht den ökonomischen, politischen und kulturellen Zielen unseres Staates dient und daß die Notariate diese Ziele im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben verwirklichen müssen.

Welche Prinzipien kennzeichnen das neue Verfahren des Staatlichen Notariats?